



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 40

23. Dezember 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Hochschuldatenschutzsatzung)

vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Hochschuldatenschutzsatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich und Grundsätze	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten	4
§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung	4
§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung	5
§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Immatrikulation	5
§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer (Studium Plus)	6
§ 7 Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden	7
§ 8 Angabepflicht für Habilitandinnen und Habilitanden	9
§ 9 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen ...	10
§ 10 Rückmeldung	10

§ 11 Prüfungsanmeldung	11
§ 12 Prüfungsanmeldung zur Externenprüfung	12
§ 13 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland.....	13
§ 14 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um ein verpflichtendes Praktikum	14
§ 15 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren	14
§ 16 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	15
§ 17 Mitteilungspflichten.....	15
III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	15
§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten	15
§ 19 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren.....	16
§ 20 Personenbezogene Merkmale.....	16
§ 21 Studierenden- und Prüfungsakte.....	17
§ 22 Praktika und Praktikumsakte	17
§ 23 Studierendenausweis und Gästekarte.....	17
§ 24 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	19
§ 25 Verfasste Studierendenschaft	19
§ 26 Doktorierendenkonvent	19
§ 27 Bescheinigungen.....	20
§ 28 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen.....	20
§ 29 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland.....	20
§ 30 Datenverarbeitungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst	21
§ 31 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen.....	21
§ 32 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....	22
IV. Inkrafttreten	24
§ 33 Inkrafttreten	24

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.
- (3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3

Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,
 6. Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 9. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung o.ä.), Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
 10. weitere Studiengänge und Studienfächer, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
 11. Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
 12. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
 13. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
 14. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
 15. das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 16. Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,

17. Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung oder Sporteingangsprüfung,
 18. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse und
 19. im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind.
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4

Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung

- (1) Soweit Aufnahmeprüfungen als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerberinnen und die Bewerber der Hochschule die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung anzugeben.
- (2) Die für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung zur Aufnahmeprüfung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5

Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:
 1. Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
 2. Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
 3. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 4. Fakultätszugehörigkeit,
 5. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,

6. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
 8. Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
 9. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 10. Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
 11. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a. Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b. Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c. Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d. Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e. Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
 12. Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 13. Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
 14. Gründe für Ausnahmen zur Gebührenpflicht für ausländische Studierende und fürs Zweitstudium, soweit diese auf Wunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers Berücksichtigung finden sollen und
 15. Nur bei Promotionsstudierende: Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Ende bzw. Verlängerung des Promovierendenstatus.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 6

Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer (Studium Plus)

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin (auch Gaststudierende im Studium Plus) muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,

2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Geschlecht,
6. gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
7. Email-Adresse oder Telefonnummer.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7

Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Haupt- und Semesteranschrift,
 4. E-Mail-Adresse,
 5. Geschlecht,
 6. Geburtsdatum, Geburtsort, Staat des Geburtsortes
 7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
 8. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 9. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 10. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 11. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 12. Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
 13. Promotionsfach,
 14. Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),

15. Promotionsberechtigung bzw. Stand des Eignungsfeststellungsverfahrens
 16. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
 17. Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
 18. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 19. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
 20. Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).
- (2) Im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind des Weiteren folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. angestrebter Doktorgrad
 2. Lebenslauf
 3. Lichtbild
 4. Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz oder gleichwertiges ausländisches Zeugnis und
 5. Umstände, die einer Annahme als Doktorandin oder Doktorand entgegenstehen können, insbesondere
 - a. frühere Promotionsversuche im In- und Ausland,
 - b. Inanspruchnahme einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung und
 - c. laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren.
- (3) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.
- (4) Doktorandinnen und Doktoranden, die sich auf ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) bewerben, haben folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Anschrift,
 4. E-Mail-Adresse,
 5. Geschlecht,
 6. Geburtsdatum, Geburtsort,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. Bankverbindung,

9. Familienstand, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder in häuslicher Gemeinschaft,
 10. LGFG-Stipendium der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners,
 11. Fakultät, Fachbereich, Thema der Dissertation, Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuer,
 12. Datum der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, Monat/Jahr des voraussichtlichen Abschlusses des Promotionsprojektes,
 13. Art der Promotion,
 14. Studienverlauf und Studienabschlüsse mit Monat/Jahr der Prüfung und Note,
 15. Angaben zur Nebentätigkeit, Art, zeitliche Umfang, Dauer,
 16. Anderweitige erhaltene Förderung, Fördermittelgebende Stelle, Höhe, Art und Zeitraum der Förderung und
 17. Gutachten.
- (5) Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ein Stipendium nach dem Landesgraduier-tenförderungsgesetz erhalten, habe im Rahmen der Berichtspflichten bei Verlängerungen und nach Beendigung der Stipendienlaufzeit folgende personen-bezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Anschrift,
 4. E-Mail-Adresse,
 5. Thema der Dissertation, Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuer,
 6. Berichtszeitraum, geplanter Abschluss des Promotionsprojektes, bei Verlän-gerung: Zeitraum der beantragten Verlängerung,
 7. falls vorhanden Art, Umfang und Dauer der Nebenbeschäftigung und
 8. Gutachten

§ 8

Angabepflicht für Habilitandinnen und Habilitanden

- (1) Bei Einreichung des Habilitationsgesuchs haben Habilitandinnen und Habilitanden folgende personenbezogene Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. E-Mail-Adresse,

6. Lebenslauf,
7. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen, Promotionsurkunde,
8. Nachweis schulpraktische oder äquivalente pädagogische Tätigkeiten,
9. Nachweis besonderer pädagogischer Eignung,
10. Verzeichnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
11. Übersicht Lehrtätigkeit,
12. Frühere Habilitationsgesuche mit Ergebnis und
13. Führungszeugnis.

§ 9

Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer,
 6. ggf. den Stand der Schulbildung und
 7. ggf. den Hochschulstatus.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 10

Rückmeldung

Bei der Rückmeldung haben die Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum,
2. Matrikelnummer und
3. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge und Gebühren.

§ 11 Prüfungsanmeldung

- (1) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch in dem Lehrplansemester, welches im besonderen Teil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung nicht an ein bestimmtes Lehrplansemester gebunden, so müssen die Studierenden die Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der Belegungszeit anmelden.
- (2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Matrikelnummer,
 4. Geburtsdatum,
 5. Fakultät und Studiengang,
 6. Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
 7. Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
 8. Datum der Prüfung,
 9. für die Prüfung verwendete Kennnummer,
 10. bei Promotion: Art der Promotion, Promotionsfach Thema der Promotion, Datum der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers),
 11. bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land,
 12. bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis),
 13. Datum der Ausgabe des Themas sowie der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers), Erklärung über bereits erstellte Abschlussarbeiten und Datum und Unterschrift.
- (3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch ein Onlineverfahren und sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden, müssen diese nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.
- (4) Die bei der Prüfungsanmeldung vorzulegenden Nachweise werden in den Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgeführt.

§ 12 **Prüfungsanmeldung zur Externenprüfung**

- (1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Externenprüfungen sind dazu verpflichtet, für die Durchführung des Prüfungsverfahrens folgende Daten anzugeben:
1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum,
 5. Anschrift,
 6. gültige E-Mail-Adresse,
 7. Bezeichnung und Art der Prüfung,
 8. Nachweis über das durchgeführte Beratungsgespräch für beruflich qualifizierte,
 9. Entsprechende Nachweise über die erfolgreich bestandene Berufsausbildung (zum Beispiel das Abschlusszeugnis),
 10. Nachweise über die Berufstätigkeit,
 11. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit,
 12. Angabe darüber, ob ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung gemäß § 33 S. 2 Nr. 2 LHG absolviert wurde,
 13. das Vorliegen von fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Externenprüfung,
 14. das Vorliegen der für die Externenprüfung erforderlichen Sprachkenntnisse,
 15. Angabe darüber, inwiefern die Hochschulzugangsvoraussetzungen gem. § 58 LHG erfüllt sind,
 16. Angabe über einen etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs und
 17. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche im Rahmen einer Externenprüfung.
- (2) Die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zur Externenprüfung im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Externenprüfung werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Durchführung der Externenprüfung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 13

Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland

- (1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland, folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname,
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Geschlecht,
 4. Nationalität(e)n,
 5. Geburtsdatum,
 6. Geburtsort,
 7. Matrikelnummer,
 8. E-Mail-Adresse,
 9. Studiengang,
 10. Studienrichtung
 11. Angestrebter Abschluss
 12. Bafög-Empfängerin oder -Empfänger
 13. Zielhochschule und
 14. Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts.

- (2) Für die Bewerbung um einen verpflichtenden Studienaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Lebenslauf,
 2. Motivationsschreiben,
 3. Resultat des Sprachtests,
 4. Notennachweis durch LSF-Ausdruck
 5. Immatrikulationsbescheinigung und
 6. Lichtbild

- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes oder mit der Unterstützung eines anderen Stipendiums, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:
 1. Kontodaten,
 2. Anschrift und
 3. Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer.

§ 14
**Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung
um ein verpflichtendes Praktikum**

- (1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um ein verpflichtendes Praktikum (z.B. den Schulpraktika oder dem integrierten Semesterpraktikum in Colmar) folgende Daten anzugeben:
1. Familienname, ggf. Geburtsname
 2. vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 3. Telefonnummer
 4. Geburtsdatum,
 5. Matrikelnummer,
 6. E-Mail-Adresse (PH-Account)
 7. Studiengang, Fach 1 und Fach 2
 8. Semesteranschrift
 9. Semester

§ 15
Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, einer Fristverschiebung oder vergleichbarer Anträge an den Prüfungsausschuss, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit, auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, eines Antrags auf Entlastung, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Befreiung von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.
- (3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese dem Datenschutzbeauftragten vorzulegen.

§ 16

Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung
 1. Familienname, Vorname und
 2. Matrikelnummer.

- (2) Bei Lehrveranstaltungen für die eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme haben, können Teilnahmelisten geführt werden, in denen folgende Daten erhoben werden:
 1. Familienname, Vorname oder
 2. Matrikelnummer.

Der Besuch der Lehrveranstaltung kann durch das Einholen einer Unterschrift der Teilnehmerin oder des Teilnehmers dokumentiert werden.

§ 17

Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
3. den Verlust des Studenausweises,
4. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt und
5. das Auftreten einer Krankheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11b
6. Promovierende außerdem: Abbruch und Unterbrechung des Promotionsvorhabens, Wechsel an eine andere Hochschule und
7. Stipendiatinnen und Stipendiaten nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz außerdem: Unterbrechung und Abbruch des Stipendiums, Änderungen bei der Nebentätigkeit, Gewährung eines Stipendiums durch Dritte.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3-17 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotions- und Habilitationsverfahrens, der Stipendienvergabe und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 13 und § 14 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 19

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 20

Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
2. Prüfungsnummer.

§ 21 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte und eine Prüfungsakte, in denen der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden und unter Wahrung angemessener Zugriffsberechtigungen auch zusammengeführt werden.

§ 22 Praktika und Praktikumsakte

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Praktika die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines verpflichtenden Praktikums übermittelt die Hochschule gemäß der mit den Partnern vereinbarten Bedingungen über das Praktikum personenbezogene Daten an die Kooperationspartner.
- (3) Die Hochschule führt für jeden an einem verpflichtenden Praktikum teilnehmenden Studierenden eine Praktikumsakte, in der der Verlauf des Praktikums bzw. die entsprechenden Gutachten dokumentiert werden. Sie dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 23 Studierendenausweis und Gästekarte

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis und für externe Nutzerinnen und Nutzer eine Gästekarte in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/die Gästekarte kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, insbesondere auch in Labore, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit des Studierendenausweises ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und wird nach der Rückmeldung für das nächste Semester verlängert. Die Gültigkeit der Gästekarte ist auf ein Jahr beschränkt und muss danach verlängert werden.
- (2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
 1. Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller der Chipkarte,
 2. Funktion „Semesterkarte“,
 3. Familienname, Vorname(n),
 4. Matrikelnummer,
 5. Identifikationsnummer der Karte,

6. Bibliotheksnummer und
7. Gültigkeitsdauer.

Die Gästekarte kann die Identifikationsnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.

- (3) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 1. Identifikationsnummer der Karte,
 2. Aktivierungsdatum/Uhrzeit und
 3. Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben) und die jeweils letzten 20 Buchungen mit Datum/Uhrzeit/Terminal ID.
- (4) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem weiteren Online-System mit Netzwerkanschluss und damit direkter Datenbankanbindung elektronisch speichern:
 1. Zutrittsberechtigung: Identifikationsnummer der Karte, Information über die Berechtigung der Karte, Freischaltung und Zutrittsbuchungen mit Kartennummer, Datum, Uhrzeit, Schloss, Zugangsberechtigung und
 2. Daten zur Bibliotheksausleihe nach den Benutzerbestimmungen.
- (5) Der Studierendenausweis und die Gästekarte können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
 1. Identifikationsnummer der Karte und
 2. Information über die Berechtigung der Karte.
- (6) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation oder fehlender Rückmeldung, in der Regel zum Ende des Semesters in dem die Exmatrikulation ausgesprochen oder die fehlende Rückmeldung festgestellt wird, gelöscht. Bei Karten mit Zahlungsfunktion werden die jeweils letzten 20 aktuellen Buchungen gespeichert.
- (7) Die personenbezogenen Daten im Online-System werden nach 3 Monaten gelöscht. Die im Falle der Offline -Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird jeweils taggleich um Mitternacht gelöscht.
- (8) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.
- (9) Abweichend kann eine Gästekarte in Papierform ausgestellt werden. Diese kann folgende personenbezogene Daten enthalten:
 1. Familienname, Vorname(n),
 2. Geburtsdatum

3. Anschrift
4. Gültigkeitssemester und
5. Die Information ob für ein Semester die Mensapauschale gezahlt wurde.

§ 24

Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden jede Promovierende bzw. jeden Promovierenden und Habilitierende bzw. Habilitierenden werden ein Rechenzentrums-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden Promovierenden und Habilitierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.
- (4) Der Rechenzentrums-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse und den diesen zugeordneten Daten werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation bzw. Abschluss des Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK).

§ 25

Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt der Verfassten Studierendenschaft insbesondere die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 20 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 26

Doktorierendenkonvent

Die Hochschule übermittelt an den Doktorierendenkonvent die personenbezogenen Daten, welche von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 Abs. 7 LHG benötigt werden. Die Hochschule stellt dem Doktorierendenkonvent insbesondere die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 20 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 27 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein bzw. einen Semesternachweis aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

§ 28 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen von den Doktorandinnen und Doktoranden. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 29 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von verpflichtenden Studienaufenthalten im Ausland

- (1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von Studienaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurchschnitt.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung eines Studienaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule. Sofern die Partnerhochschule in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

- (3) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus-Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger des Erasmus-Programmes. Gleiches gilt für den Fall einer Unterstützung durch das Promos-Stipendium, das vom DAAD zur Verfügung gestellt wird. Im Falle einer Unterstützung durch das Baden-Württemberg-STIPENDIUM werden die Daten an die Baden-Württemberg-Stiftung über das Portal BWS world übermittelt. Im Fall der Unterstützung durch eine nicht genannte Institution darf die Hochschule die erhobenen Daten an diese übermitteln. Die oder der Betroffene ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren.

§ 30

Datenverarbeitungen von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst

Personenbezogene und studiengangbezogene Daten der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen werden zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes durch das Kultusministerium durch die Hochschule verarbeitet. Daten von Absolventinnen und Absolventen, die sich für den Vorbereitungsdienst beworben haben, werden hierbei an das Kultusministerium seitens der Hochschule übermittelt. Dabei werden nur solche Daten an das Kultusministerium übermittelt, welche nach Einschätzung des Kultusministeriums erforderlich zum Zwecke der Planung und Organisation des Vorbereitungsdienstes sind.

§ 31

Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 17 erhobene Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der Lehreinheit maximal 4 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote einfließen, werden vom Prüfungsamt maximal 6 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die

- Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von maximal 6 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
 - (6) Prüfungsunterlagen und prüfungsbezogene Dokumente aus Promotions- und Habilitationsverfahren (inkl. Dissertationen und Habilitationsschriften) werden für einen Zeitraum von 50 Jahren an der Hochschule aufbewahrt. Abgelieferte Pflichtexemplare nach anderen Ordnungen oder Satzungen können darüber hinaus aufbewahrt und zugänglich gemacht werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das endgültige Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist. Sollten gegen die Prüfung Rechtsmittel eingelegt werden können, beginnt die Frist frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.
 - (7) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendenakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
 - (8) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 32

Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden, Stipendiatinnen und Stipendiaten nach dem LGFG und von Habilitierenden sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotions - bzw. Habilitationsverfahrens durch Übergabe der Promotions- bzw. Habilitationsurkunde oder Abbruch binnen eines Jahres zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen eines Jahres gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
 1. Kontaktdaten,

2. Fakultät und Studiengang, bzw. bei Promovierenden: Promotionsfach, bei Habilitierenden: Fachgebiet
3. Art und Datum des Abschlusses und
4. äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.
5. Bei LGFG-Stipendium: Förderdauer und -zeitraum.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

- (4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 2. Studiengang, bzw. bei Promovierenden: Promotionsfach, Matrikelnummer, bei Habilitierenden: Fachgebiet,
 3. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses bzw. der Promotion oder Habilitation mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten
 4. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund und
 5. Bei Promotion und Habilitation: Gutachterinnen und Gutachter.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung binnen eines Jahres gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen eines Jahres gelöscht.

- (6) Die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen eines Jahres gelöscht.
- (7) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen von Doktorandinnen und Doktoranden werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden binnen eines Jahres gelöscht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 bis 4 greift.

IV. Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 23. Dezember 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor